

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze: Die sofortige Beschwerde nach § 77 ArbGG ist nur bei Zulassung durch das Landesarbeitsgericht gegeben. Sie wird nicht durch Vorliegen einer Divergenz auch ohne Zulassung statthaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

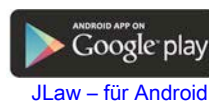
Aktenzeichen: 5 AZB 22/73

Beschluß des BAG vom 28. Juni 1973

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZB 22/73

2 Sa 106/72 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Juni 1973 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Juli 1972 - 2 Sa 106/72 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

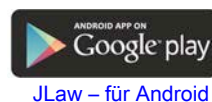
Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten gegen das am 16. Dezember 1971 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts in Rendsburg als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung die sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO nicht zugelassen.

Nach § 77 ArbGG wäre die Beschwerde gegen diesen Beschluß aber nur dann zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hätte.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Diese Vorschrift des Arbeitsgerichtsgesetzes ist gegenüber § 519 b Abs. 2 ZPO eine für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltende Sonderregelung. Die sofortige Beschwerde ist also nur dann zulässig, wenn sie von dem Landesarbeitsgericht zugelassen worden ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die angefochtene Entscheidung von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist sie nach der eindeutigen Regelung des § 77 ArbGG unzulässig (vgl. BAG 1, 22 = AP Nr. 1 zu § 77 ArbGG; BAG AP Nr. 4 zu § 77 ArbGG; BAG AP Nr. 5 aaO). Insbesondere kann die fehlende Zulassung auch nicht durch das Revisionsgericht ersetzt werden (BAG AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG).

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Schröder

Bichler

Siara



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)